

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/998 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die
Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen
auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/998 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Kittelmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Der Vertrag sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch Umstürze und Revolutionen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich insbesondere auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht einer der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Der Investitionsförderungsvertrag mit dem Königreich Nepal vom 20. Oktober 1986 entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage entsprechender Verträge mit zahlreichen Entwicklungsländern ist.

Das Protokoll enthält u. a. ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Briefwechsel zum Vertrag erläutern den Begriff „Sonstige Gesellschaften“ im Sinne des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a und die Klarstellung, daß der Ausdruck „allgemeines Wohl“ nach Artikel 4 Abs. 2 auch den Begriff „Verteidigung“ umfaßt, auf den die nepalesische Gesetzgebung Bezug nimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II. Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 39. Sitzung am 12. November 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 9. Dezember 1987 mit großer Mehrheit aus entwicklungspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat ebenfalls am 9. Dezember 1987 bei einer Gegenstimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 9. Dezember 1987 eingehend beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag bei einer Gegenstimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Kittelmann

Berichterstatler

